

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Helvetien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

endlich zum öffentlichen Pranger zu diesen für alle Vergehen und Sünden gegen das Volkswohl. — Ein solches Blatt, meint das Mitglied, existire nicht in Helvetien, und die Republik bedürfe eines solchen, und hätte von der Publizität unter dem Schutz der Pressefreiheit viel Gutes zu erwarten. Der Vorschlag wird einer Commission zu reiflichem Bedenken übergeben.

Für die nächste Diskussion wird die Frage angenommen: „Was sind für Maasregeln gegen die Wuchertheurung zu nehmen, die einen sichern Erfolg versprechen?“

Helvetien.

(Aus dem Ami des loix Nro. 1507. vom 22. Vendémiaire, übersetzt.)

Wer sich über die gegenwärtige Unthätigkeit von Helvetien wundert, wird aufhören solches zu thun, wenn er folgende Thatsachen kennt:

Die fränkische Armee ist durch die helvetische Republik seit dem Allianztraktat, und mit Hinzunahme dieses Traktats, in welchem ein sehr bestimmter Artikel die fränkische Regierung verpflichtet, allein für die Unterhaltung der Armee zu sorgen — genährt und unterhalten worden.

Die fränkischen Commissarien und Lieferanten, daran gewöhnt den Dienst allenthalben mangeln zu lassen, um desto besser stehlen zu können, haben die helvetischen Magazine beinahe ganz ausgeleert, so dass kaum noch 20,000 Centner Getreide sich in denselben finden mögen. Es geschah dies unter dem Namen von Vorschuss, und die Wiederzurückstellung sollte sogleich, und in Natura statt finden. Echte Zusicherungen! Die helvetische Regierung, genöthigt die durch fränkisches Militär aller ihrer Lebensmittel beraubten Gemeinden zu ernähren, konnte diese Rücksicht bis dahin nicht erhalten, und Frankreich, das an Getreide Ueberfluss hat, bleibt allen seinen Verpflichtungen untreu, und organisiert Hunger und Mangel in Helvetiens Gegenden.

Seit Anfang des Krieges liefert die helvetische Regierung beinahe alles Vieh, alles Fuhrwerk für den Transport der Artillerie, und monatlich 72,000 Centner Heu, ohne bis dahin auch nur einige Bezahlung auf Abrechnung dieser ungeheuren Auslagen erhalten zu können. Der Commissarordonnateur Favers, auf wie-

derholtes Begehrjen wenigstens etwas zu bezahlen, übergab, vor ungefehr einem Monat, Anweisungen auf die Schatzkammer für den Werth von 200,000 Franken; alle fassen mit Protest zurück; heißt das nicht punische Treue?

Die helvetische Republik hat der fränkischen Armee einen Theil ihrer Artillerie, eine ungeheure Menge Waffen, Rüstung und beinahe alle ihre Munition geliefert. Jetzt, da sie zu ihrer eignen Bewaffnung Rüstung und Waffen bedarf, jetzt, da sie nur einfache Rücksicht verlangt, ist man ungerecht und treulos genug, auf dies Begehrjen gar keine Rücksicht zu nehmen.

Während ungefehr 2 Monaten fanden sich 31,000, und während ungefehr 5 Monaten 10,000 Helvetier zu Vertheidigung der gemeinsamen Sache auf den Füssen. Sie bestanden in: Elitenbataillons der Miliz, mit Inbegriff der Grenadiers, der Jäger und Scharfschützen die grosse Dienste geleistet haben, und der Artillerie 23,000; die helvetische Legion 1500; die 2 italienischen Legionen, aus den in sardischen Diensten gestandenen 5 Regimentern gebildet, vor Verona und in den nachfolgenden Gefechten beinahe ganz aufgerieben, 2500; sechs Halbbrigaden der Hülfsstruppen 4000; zusammen 31,000 Mann.

Um eine verhältnismässig gleiche Anzahl Truppen aufzustellen, hätte Frankreich 1800,000 Streiter ausheben müssen; und noch wagt man es, die durch fränkische Verreß so grausam geplünderte helvetische Republik zu verläumden!

Nach allen diesen Aufopferungen findet sich der General Massena, im Augenblick wo die Russen vertrieben werden, durch den Zustand von Entblösung, in dem die fränkische Armee gelassen wird, gezwungen, von der Gemeinde Zürich und der Verwaltungskammer ungeheure Requisitionen zu verlangen — und unter dem Namen Auleihen erpreßt man von den Gemeinden Zürich und St. Gallen eine Contribution von 1,200,000 Franken; so werden von der fränkischen Republik die Völker behandelt, die Zutrauen in sie setzen! Könnte die Coalition mehr wünschen?

Ein Helvetier.

Grosser Rath, 23. Oktob. Beschluss über die Verwaltung von Nationalforsten. Senat, 23. Oktob. Nichts von Bedeutung.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XLIII.

Bern, den 25. Oktob. 1799. (3. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 14. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachters über die neue Militär-Organisation.)

Der Commandant des Corps oder Detaschments, bei dem sie stehen, soll in diesem Fall eine bestimmte schriftliche Ordre ertheilen, daß ihnen die Nationen Lebensmittel verabfolgt werden; er ist dafür verantwortlich, daß dies nur in den obgemeldten Fällen geschehe. Die Nationen Lebensmittel werden ihnen auch nicht in Geld vergütet.

8. Es soll abwechselnd bei einem Bataillon oder Corps ein Feldscherer-Major der ersten Klasse, und bei dem andern ein Feldscherer-Major der zweiten Klasse angestellt werden. Die Feldscherer-Majors der zweiten Klasse haben monatlich zu beziehen: an Sold Fr. 80, an Nationen das nämliche, wie die der ersten Klasse, welche in dem Besoldungs-Etat festgesetzt sind.

9. Ausser den Nationen Fourage, welche der Besoldungs-Etat der stehenden Truppen angiebt, ist auch denjenigen Hauptleuten der Linien- und leichten Infanterie täglich eine Nation Fourage angewiesen, welche das fünfzigste Jahr Alters zurückgelegt haben.

10. Die übrigen Hauptleute und die Lieutenants erhalten auf dem Marsche, statt der Etape, eine Entschädigung; täglich, der Hauptmann Fr. 2, der Lieutenant und Unter-Lieutenant Fr. 1, Bz. 5.

11. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die wichtigen Anstalten zu treffen, daß zu Schonung der Pferde den Cavalleristen, welche weiter als 4 Stunden, hja und her gerechnet, Ordonnaunce reiten, an dem Ort, wo sie hinreiten, eine Erfrischung für ihre Pferde gereicht werde.

12. Der Quartier- und Zahlmeister bezieht monatlich für die Umlosten seines Bureau Fr. 34; vermittelst dieser Summe trägt ihm die Nation für keine weitere diesjährige Ausgabe Rechnung.

13. Überdies ist jedem Bataillon und Corps, zu Besetzung der Ausgaben für Bataillons-Bücher, Schreibmaterialien der Verwaltung, Druckerkosten der Rapporte, Urlaubzedel, Bons, und alle vergleichbare unentbehrliche Gegenstände, jährlich die Summe von Fr. 400 angewiesen. Die Verwaltung des Bataillons oder Corps muß jährlich über die diesjährigen Nebenausgaben des Bataillons oder Corps eine umständliche und genaue Rechnung ablegen, und ist verantwortlich, daß alle diese Auslagen mit der größtmöglichen Sparsamkeit bestritten werden, und bloß für nothwendige Gegenstände geschehen.

14. Den Feldscherer-Majors und Pferdarzten werden die Medikamente und Bandages, welche sie den Truppen liefern, von der Nation besonders bezahlt.

15. Den Fahnen-schmieden, Sattlern, Schneidern, Schustermeistern und Zimmerleuten werden ihre Arbeiten nach einem mäßigen Anschlag bezahlt, ohne daherigen Abzug von ihrem Sold oder Nationen.

16. Alle Grenadiers, vom Feldweibel inluz über abwärts, beziehen täglich zu ihrem Sold eine Zulage von 5 Rappen.

17. Wenn es die Umstände gestatten, in dem Artillerie-Corps reitende Artillerie zu errichten, so erhalten die zu diesem Ende bestimmten Unteros-Offiziers und Kanoniers täglich 5 Rappen Zulage, wegen dem Unterhalt der Pferdrüstung. (Wie unten im § 21 bestimmt wird.)

18. Die Kleidung und Bewaffnung der verschiedenen Corps bleibt auf dem Fuße, wie sie dermalen festgesetzt ist.

19. Jede Militärperson bei den stehenden